Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Pfarrkirchen (Parkgebührenordnung)

Auf Grund des§ 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. 1 S. 310, 919) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustWerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) erlässt die Stadt Pfarrkirchen folgende Verordnung:

§1
Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt für sämtliche Parkräume im Stadtgebiet, soweit das Parken nur während des Laufens einer Parkuhr oder einer anderen Einrichtung (z. B. Parkscheinautomat) zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§2
Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühr für die im § 1 genannten Parkräume wird wie folgt festgesetzt:

1. Parkgebühren für oberirdische Parkräume

1 Stunde= 0,50 €/Parkplatz
Die ersten 30 Minuten je 1 x Parken sind gebührenfrei.

2. Parkgebühren in der Tiefgarage

a) 1 Stunde= 0,50 €/Parkplatz

Die Mindestgebühr beträgt 0,50 €.

b) Dauerkarten für Parkplätze im 2. Untergeschoß der Tiefgarage:

- Jahreskarte: 430,00 €
- Jahreskarte halbtags: 215,00 €

(Vormittag: 07:00 Uhr - 13:00 Uhr oder Nachmittag: 12:00 Uhr - 18:00 Uhr)

§3
Gebührenzeitraum

Gebührenpflicht besteht:	Montag bis Freitag	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Samstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

§4
Fälligkeit der Gebühren und Verkaufsstellen

(1) Die Gebühren nach § 2 dieser Parkgebührenordnung sind fällig, wenn und soweit dies an den jeweiligen Parkuhren und Parkeinrichtungen (z. B. Parkscheinautomat) kenntlich gemacht ist.

(2) Die Parkgebühren nach § 2 Nr. 2 Buchstabe a) dieser Parkgebührenordnung sind ausschließlich unbar zu begleichen.

(3) Die Gebühren nach § 2 Nr. 2 Buchstabe b) dieser Parkgebührenordnung sind sofort bei Erwerb der jeweiligen Dauerkarten fällig. Die Jahreskarte ist online auf der Internetseite der Stadtwerke Pfarrkirchen (www.swpan.de), erhältlich.

§5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Pfarrkirchen vom 29.07.2024 außer Kraft.

Pfarrkirchen, den 20.11.2026

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister